



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Juni 1965

Teil II Nr. 59

Tag

I n h a l t

Seite

15. 5. 65

Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantäncdienstes der Deutschen Demokratischen Republik —

401

Neunzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantäne-
dienstes der Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 15. Mai 1965

Zum besseren Schutz der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen (nachstehend Quarantäneobjekte** genannt) mit Import- und Transitsendungen, zur Einhaltung der phytosanitären gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder bei Exporten von pflanzlichen Produkten und zur Bekämpfung von Quarantäneobjekten im Inland ist es erforderlich, alle Import-, Transit- und Exportsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (nachstehend Pflanzensendungen genannt) zu kontrollieren und einheitliche Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung der phytosanitären Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte beim Import, Transit und Export von Pflanzensendungen sowie zur einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland wird deshalb auf Grund des §11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) zur Durchführung des §3 des Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen ist

* 18. DB (GBl. II 1964 Nr. 70 S. 629)

** Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten sowie Unkräuter, die der Quarantäne unterliegen, werden namentlich in Listen der Quarantäneobjekte erfaßt und im Gesetzblatt veröffentlicht. Zur Zeit ist die Anlage 4 (Listen I und II) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I S. 481) gültig.

der Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten und deren Verpackungen sowie mit Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Quarantäneobjekten sein können, mit dem Ausland und im Inland zu kontrollieren. Dieser Kontrollpflicht unterliegen auch die Transportmittel.

(2) Zur Durchführung dieser phytosanitären Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und zur einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland wird der bisherige Pflanzenbeschauendienst in den Staatlichen Pflanzenquarantäncdienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatlicher Pflanzenquarantäncdienst genannt) umgewandelt.

§ 2

(1) Bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne ab 1. Juni 1965 eine Quarantäncdirektion als nachgeordnete Einrichtung gebildet. Ihr unterstehen das Quarantänelaboratorium und die Quarantäneinspektionen in den Bezirken mit ihren Quarantänestationen an den für Import und Transit von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik*** (nachstehend Einlaßstellen genannt).

(2) Die Quarantäncdirektion und die Quarantäneinspektionen sind juristische Personen- und Haushaltsorganisation.

*** Die für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten zugelassenen Grenzübergangsstellen werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festgelegt und im Gesetzblatt veröffentlicht. An diesen Einlaßstellen sind Quarantänestationen eingerichtet, die entsprechend dem Umfang des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantäncdienstes besetzt sind. Zur Zeit ist die Anlage 1 („Einlaßstellen, zugelassen für Ein- und Durchfuhr“ und „Einlaßstellen, zugelassen nur für Durchfuhr“) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I S. 481) gültig.

